



Gemeinderatsfraktion Wels
Dr. Koss-Str. 1, 4600 Wels

Büro des Bürgermeisters

Eingel. am 30. Juni 2022

Tgb.Nr. 32398 10:28

Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR für die GR-Sitzung am 4. Juli 2022

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOGR
2. Diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
3. Die Schulbeginnunterstützung der Stadt Wels für Schulanfänger wird von einer finanziellen Unterstützung auf eine Sachleistung umgestellt. Schulanfänger bekommen eine Erstausrüstung nach Vorgabe der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Um einen optimalen Schulstart für alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger zu gewährleisten soll die Schulbeginnunterstützung auf eine Sachleistung umgestellt werden. Die Realität zeigt, dass es leider oft Wochen bis Monate dauert, bis alle Kinder die entsprechenden Schulartikel in die Schule mitbringen. Oft finanzieren Lehrerinnen und Lehrer Schulartikel selbst, damit alle Kinder gleich ausgestattet sind. Damit der Schulablauf reibungslos beginnen kann sollen die entsprechenden Schulartikel (Hefte, Stifte, etc.) nach Vorgabe der Schule zentral angeschafft und direkt an die Schulen geliefert werden. Dies garantiert eine einheitliche Qualität und ermöglicht einen raschen Schulstart.


Begründung der Dringlichkeit:

Damit die Umsetzung mit Beginn des Schuljahres 2022/23 beginnen kann, ist aufgrund der Vorlaufzeit ohne Nachteil für die Sache die Einbringung eines Dringlichkeitsantrags erforderlich.


Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 12 StW.

Es genügen die einfachen Beschlussfassungserfordernisse nach § 28 Abs. 1 und 1. GOGR.


(MARKUS WIESINGER)


(LUDWIG VOGL)


(BIRGIT EBELSHUBER)


(MARTIN OBERNDORFER)

Büro des Bürgermeisters
30. Juni 2022

Beschluss des Gemeinderates

vom **4. Juli 2022**

Antrag

einmütig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Antrag GÖÖR
Zuweisung ausschließlich
Ausschluss
31 JA (FPÖ, SPÖ, ÖVP)
NEOS, MFÖ
3 NEIN (GRÜNE)

Die Sachbearbeitung hat die Angelegenheit geprüft und ist der Meinung, dass die Vorlage dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen ist. Der Gemeinderat hat die Angelegenheit am 4. Juli 2022 mit der folgenden Entscheidung beschlossen:

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Antrag der GÖÖR zur Zuweisung der ... ausschließlich ... Ausschuss ...

Die Sachbearbeitung hat die Angelegenheit geprüft und ist der Meinung, dass die Vorlage dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 12 StVG.

Es wurden im einzelnen Beschlussausgangsbereich demnach nach § 25 Abs. 1 Z 1 StVG ...